



Pa. 71.
2.





In Gottes Gnaden

157

Friedrich Wilhelm König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen
Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, z. z. z. Un-
sern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hoch-
wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Beste
Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue. Wir ha-
ben Uns bisher äusserst angelegen seyn lassen, Krafft
des von Gott Uns verliehenen hohen Amtes, dahin zu
sehen, daß in Unseren Landen die Gerechtigkeit ohne
Unterscheid der Persohnen, schleunig und unpartheyisch
möchte administriret und einem jeden zu dem Seinigen,
so ihm Rechts wegen gebühret, ohne Weitläuff-
tigkeit und kostbahren Process verhoffen werden. Wir
haben aber doch solchen heilsahmen Zweck noch zur Zeit
nicht überall völlig und dergestalt erreichen können, daß
nicht noch immer etwas zuverbessern und von bisher
eingeschlichenen Mißbräuchen zu befreyen wäre, wohin
dann auch insonderheit die Commissiones mit gehören,
welche zwar bey der Justitz ihren merklichen Nutzen
haben, zuweilen auch unentbehrlich seyn, aber nicht je-
desmahl so eingerichtet und expediret werden, daß die
Justitz dadurch befördert und die Kostbarkeit, so bey de-
nen Processen erfordert wird, abgeschnitten, oder die zur
Commission gedichene Sachen unpartheyisch und ohne
Neben-Absicht abgethan und vornehmlich auf den Beg-
der Güte gesehen wären, ohnerachtet gleichwohl der
Wohl- und Ruhe-Stand eines gemeinen Wesens erfor-
dert, auch selbst die Christl. Liebe befehlet, die Güte al-
tem Hader und Zanc, soviel immer möglich, vorzuziehen,
und die Geldfressende Weitläuffigkeiten, wodurch sonst
wohl bemittelte Leuthe, ja ganze Familien öftters zu
Grunde gerichtet werden, auf alle Weise abzuschneiden.

X Wir

Wir seynd dahero betrogen worden, auch hierinnen auf nähere bequeme Mittel zu sinnen, wodurch sothane, bey Commissionen vielfältig verspürte abusus möchten gehoben und selbige dergestalt gefasset werden, daß wir, auch die Partheyen, denen selbige verstattet werden, da zu ein gutes Vertrauen hegen, und diejenigen, welche die Last beschwerlicher Processse drückt, und sich dieses bequemen Weges, um in billigmäßiger Kürze aus der Verdrießlichkeit zu gelangen, bedienen wollen, desto besser soulagiret werden mögen.

Wir lassen es nun zusehenderst nochmahlen bey demjenigen, so in Unserm neuligst publicirten Justitz-Reglement der Commissionen halber, versehen, betwenden, und wollen darüber genau gehalten, insonderheit auch die darinn erforderete Commissions Sportul-Ordnung jedes Orths ohn verzüglich zum Stand gebracht wissen, und zwar von der Zeit der Publication dieser unserer allergnädigsten Verordnung in Zeit von zweyen Monathen, bey Vermeidung Unserer Ungnade wieder die Contravenienten oder Säumigen.

Es ist aber Unser ferner allergnädigster Wille und Befehl, daß zwar die Glieder der Justitz-Collegiorum von den Commissionen nicht ausgeschlossen werden sollen, doch dabey die Masse zu gebrauchen sey, damit sich nicht zu viel Glieder auf einmahl dieserhalb absentiren und die ordinaire Arbeiten dadurch nicht veräußen, zu solchem Ende auch die Commissiones, wann nicht die Nothwendigkeit erfordert, daß selbige in loco vorgenommen werden müssen, insgemein an dem Orte, wo die Gerichte sich befinden, expediret, mithin denen Partheyen viele vergebliche Kosten erspabret werden sollen, massen dann auch solche Glieder der Justitz-Collegien sich in solchen Fällen nicht nach dem Interesse der Parthey, so sie etwann ausgebeten, oder in Vorschlag gebracht, oder eine Erkäntheit zeigt, sondern nach dem, so sie denen Actis und Rechten gemäß finden, richten, auf Gleich und
Recht

Recht sehen, und ein billigmäßige gütliche Vergleichung ihnen vornehmlich angelegen seyn lassen, hingegen sich überall in den Schranken eines unverwerflichen Richters halten, und sich mit Erstattung einer Pflichtmäßigen Relation begnügen, keineswegs aber in votando oder sonst einige animosität oder praecupation zeigen, am wenigsten aber Jura partium defendiren, und deshalb, wie dem Bernehmen nach zu nicht geringer Verkleinerung des Richterlichen Amtes geschehen, in weitläufftige Schriftwechselung unter einander treten müssen.

Ob Wir auch wohl Drittens denen Commissariis, sie seyn Membra Collegii oder nicht, vor ihre extraordinäre übernehmend Mühe, wann sie nicht aus Generosität solche umbsonst übernehmen wollen, in den Fällen, da es nicht Arme betrifft, einige Douceur und Ergötzlichkeit gerne gönnen, solche auch allerdings in der Billigkeit beruhet; So wollen Wir doch, daß hierinn ein gewisses gesetzet, über dem denen Partheyen nichts anemuhret oder genommen, sothane Commisions-Gebühre in den Actis specificiret, und was darüber angenommen und verschwiegen, als ein Corruption angesehen, auch bestrafet werden solle; Jedoch sollen diejenige, so die Partheyen bey überhabenden Commisionen dergestalt, daß selbige friedlich seyn, billigmäßig in Güte aus einander setzen, an die ordinaire Diäten und vertwilligte Sportulen so genau nicht gebunden, sondern befugt seyn, ein mehreres, als selbige betragen, an statt eines honorarii anzunehmen, damit sie destomehr animiret werden, um zu Errichtung eines gütlichen Vergleichs alle ersinnliche Mühe anzuwenden.

Da auch Vierdtens, sich zuweilen befunden, daß die Commissarii die Sache auff Schriftwechselungen gerichtet, und selbige dadurch offte weitläufftiger auch länger aufgehalten worden, als wann sie bey dem ordinarren Lauf der Gerichte verblieben wären; So wollen Wir auch, daß solches hinfünftig gänzlich abgestellt, und zwar

von der Commission gründliche Information ad Protocol-
lum genommen, und nichts voreiliges verordnet oder
erkannt, die obgedachte schriftliche Handlung aber auff
alle Weise vermieden, oder da selbige nach Beschaffen-
heit der Umstände unabwendlich nöthig, oder beyde Thei-
le selbst solche verlangten, dergestalt eingeschränkt werde,
daß man des Haupt-Zwecks, um durch den Weg der Com-
mission alle unnöthige Umbeschweiffe abzuschneiden, nicht
verfehle.

Und weilens Fünffens/ vielfältig verspüret worden/ daß die Parthey-
en/sonderlich diejenigen/ so Uns immediat antreten und Commis-
siones verlangen/ entweder verschweigen/ daß die Sache im Recht be-
fangen/ oder gar durch Judicata bereits abgethan/ oder gefährlicher
Weise die Commissionen zur Verzögerung und Aufenthalt der Sa-
che suchen/ auch wohl selbst hernach säumig seyn/ und die Commission
liegen lassen; So wollen Wir auch hinkünftig solches Untwesen und
den Mißbrauch der Commissionen, auch Unserer dabey erweisenden
Gnaden gänzlich abgestellt haben/ zu welchem Ende Commissarii
jedesmahl genau examiniren müssen/ ob hierunter einige Gefährlich-
keit vorgegangen/ da sie denn mit so viel mehrerm Nachdruck dem
Theil/ so ungebührlich gehandelt/ zu Annehmung billigmäßigen ami-
cabilen Vergleichs zureden/ auch allensals an Uns/ oder den commi-
tirenden Richter umständlich berichten sollen/ worauff Unsere Fiscal-
ische Bediente sich hiebey regen/ und ihr Amt thun/ und damit sie sich
mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben/ von demjenigen/ an
welchen der Bericht kömmt/ ohnausbleiblich mit behöriger Nachricht
versehen werden müssen/ da Wir dann die sich findende Bosheit mit
behöriger Straffe werden ahnden lassen/ oder die Gerichte so die Com-
missionen angeordnet/ ein gleiches zu thun/ oder daß Wir sie unterblei-
benden Falls selbst davor ernstlich ansehen/ zugetwärtigen haben.

Damit aber auch Sechstens/ allen diesen desto exacter nachgese-
bet/ und alle unziemende Mißbräuche/ von den Commissariis selbst ver-
hütet/ und unpartheyische Justitz hierin administiret werde;

So wollen Wir Unsere zu dem Justitz-Wesen verordnete Rätthe
und collegia, so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Ungnade ist aller-
gnädigst doch ernstlich hiermit angewiesen haben/ daß sie nicht nur
über vorstehenden genau halten/ sondern was sonst bey Commission-
en, wie sie nach ihrer besten Wissen und Gewissen es finden/ und ihre
auf die Justitz geleistete Pflichte es mit sich bringen/ der Justitz behülff-
lich/ hingegen Injustitz zurück halten kan/ wohl ertwegen und beobach-
ten kan/ als sie es vor Gott und Uns zu verantworten sich getrau-
en/ die Commissarii aber sie mögen sonst in Unseren Pflichten stehen/
oder nicht/ sollen entweder nach der hiebey liegenden und von Uns ei-
gen-

genhändig unterschriebenen Formul, den Eyd würcklich ablegen/ oder denselben schriftlich ausstellen ehe sie sich der Commission unterziehen und haben Wir dann zu ihnen das allergnädigste Vertrauen/ daß sie hierunter ihr Gewissen prüfen/ und durch parthenisches ungerichtetes Verfahren ihnen keine Verantwortung vor G D T T und der Welt zuziehen/ und G D T T E S schwere Gerichte so wohl auch die Weltliche Straffe/ wann ihr unjustificirliches Verfahren beandt werden solte/ auf sich laden/ vielmehr durch Handhabung und Beforderung der Justiz die Göttliche Belohnung und Unsere Gnade zu erlangen/ oder zu conserviren suchen werden.

Auf daß nun Unsere allergnädigste Intencion überall beandt und selbiger behörig nachgegangen werde; So haben Wir euch solche in Gnaden eröffnen wollen/ und befehlen euch dabey allergnädigst/ so fort die Verfügung zu machen/ daß solche in Unserm Königreich und Ehr-Landen auch übrigen Provinzien/ sordersamst publiciret/ und Jedermännlich/ sonderlich aber Unseren Justiz-Collegis in Unseren höchsten Nahmen anbefohlen werde/ sich darnach gehorsamst zu achten bey Vermeydung Unserer Ungnade und unausbleiblichen ernstern Bestraffung; Und habt ihr Uns mit ehestem gehorsamst zu berichten/ wie solches geschehen/ auch ob und was ihr noch nöthig oder diensam befindet/ diese Unsere allergnädigste Willens Meynung desto füglicher zum Effect zu bringen und zu befördern/ auch aufrecht zu erhalten. Seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl bengethan. Geben Berlin/ den 3^{ten} Martii, 1716.

Hr. Wilhelm.



In die würckliche Geheime Etats-
Ministros in Berlin.


L. D. E. v. Notho.

Ich N. N. schwere zu Gott den Allmächtigen einen leiblichen End zc.

Daß ich in der Sache (hier ist der Rahme zu inseriren) darin ich zum Commissario benennet bin/ alles dasjenige/ so mir vermöge Commissorialis aufgegeben ist/ getreulich verrichten / und expediren / vor allen Dingen die Güte billigmäßig zu befördern trachten/ nach meinem besten Wissen und Gewissen die Justitz ohne Ansehung der Person / und ohne andere ungebührliche Neben-Absichten / vor Augen haben/ und darnach gehen/ und mich davon weder durch Menschliche Affecten und Ansehen der Person/ noch Geschenke/ Giff und Gaben/ oder einigen Eigen-Nutz/ abwendig machen lassen/ insonderheit weder von denen Partheyen noch jemand anders dieser Sachen halber Gabe/oder Geschenke/ durch mich selbst/ oder andere/ wie des Menschen Sinn erdencken möchte/ nehmen/ noch nehmen lassen wolle/ auffer demjenigen/ so an Diæten mir gebührt/ und ich bey den Commissions-Actis auf diesen meinen geleisteten End treulich specificiren will/ oder mir zugebilliget wird/ imgleichen dieferhalb meiner Neben-Commissariari Benfall nicht unziemet suchen/ keiner Parthey rathen!

ten/oder dieselbe warnen/und was bey der Com-
mission gehandelt wird/ denen Parthyen/
oder sonsten jemanden denen es zu wissen nicht
gebühret/ nicht eröffnen/ die Sache vorseßlich
nicht verzögern/ und allen dem/ so mir nach An-
leitung der Gerechtigkeit hiebey oblieget/ so viel
mir möglich/ überall nachkommen wolle. So
wahr mir GOTT helffe/ durch seinen Sohn
JESUM Christ.

Fr. Wilhelm.

 In Gottes Gnaden Friderich
Wilhelm, König in Preussen, Marggraff
zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cam-
merer und Churfürst/ x. x. x. Unsern gnädigen
Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hoch-Wohl-gebohrne/ Wür-
dige/ Wohlgebohrne/ Edle/ Besse/ Rätthe/ besonders Lieber und
liebe Getreue. Ihr erinnert euch/ was Wir unterm dato vom
31^{ten} Marcii a. c. der Commissionen halber/ und welcher gestalt es
vors künftige damit zu halten/ und die dabey eingerisene abusus ab-
zustellen/ an euch allergnädigst rescribiret. Wann nun Unse aller-
gnädigste Meinunge dahin gehet/ daß bey denenjenigen Commis-
sionen/ so aus denen Collegiis ex officio auf getragen werden/ die
Ablegung des Eydes nicht zu erfordern; So haben Wir es auch
dabin allergnädigst declariret/ daß dergleichen Commissarii mit so-
thaner Eydes-Leistung zu verschonen/ sie sollen aber doch in ihrem
Gewissen ebenfalls verbunden seyn/ dasjenige/ was die Eydes-
Formula im Munde führet/ genau zubeobachten/nicht anders/ als ob
der Eyd würcklich abgeschworen/ oder in denen geleisteten Pflichten
mit enthalten wäre.

Damit

Damit aber nicht unter dem Schein der Commissionen ex officio, Unserer allergnädigsten und gerechten Intention zuwieder gehandelt werde; So sollen Commissiones ex officio verordnet werden/ zur Gülte/ imgleichen wenn der Augenschein/ oder sonst zur gründlichen Information des Richters/ eine Untersuchung in loco vorzunehmen/ Rechnung anzulegen und zu examiniren, Zeugen so nicht zu dem Gerichte kommen mögen/ abzuhören/ Documenta zu viduiren/ so nicht ohne Gefahr oder andern erheblichen Umstände halber ins Gerichte können gebracht werden/ oder auch sonstens etwas vorkömmt, so anderster als durch Commission nicht wohl expediret werden kan; Wann aber potestas Decidendi solchen Commissionibus beygelegt wird; So können Commissarii auf Verlangen einer oder der andern Parthey, sich auch der mündlichen oder schriftlichen Eides-Leistung nicht entbrechen, damit die Partheyen desto völliger Vertrauen zu der Commission haben und nicht so leicht zu queraliren Gelegenheit nehmen können.

Im übrigen lassen Wir es bey dem Inhalt Unserer allergnädigsten Rescripti vom 31 ten Martii a. c. bewenden, und befehlen euch hiermit in Gnaden, die Vernehmung zu thun, daß solche Unsere allergnädigste Willens-Meinung Jedermänniglich, insonderheit Unseren Justitz-Collegis mit dem forderligsten Befand gemacht und in Unseren höchsten Nahmen anbefohlen werde, bey Vermeydung Unserer Ungnade und unausbleiblichen ernstlichen Bestrafung sich darnach zu achten; Und Wir seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 5ten Junii 1716.

Fr. Wilhelm.



An die wirkliche Geheime Etats-
Ministros in Berlin.

L. D. E. von Notho.

Kg 4215

(2) 4°

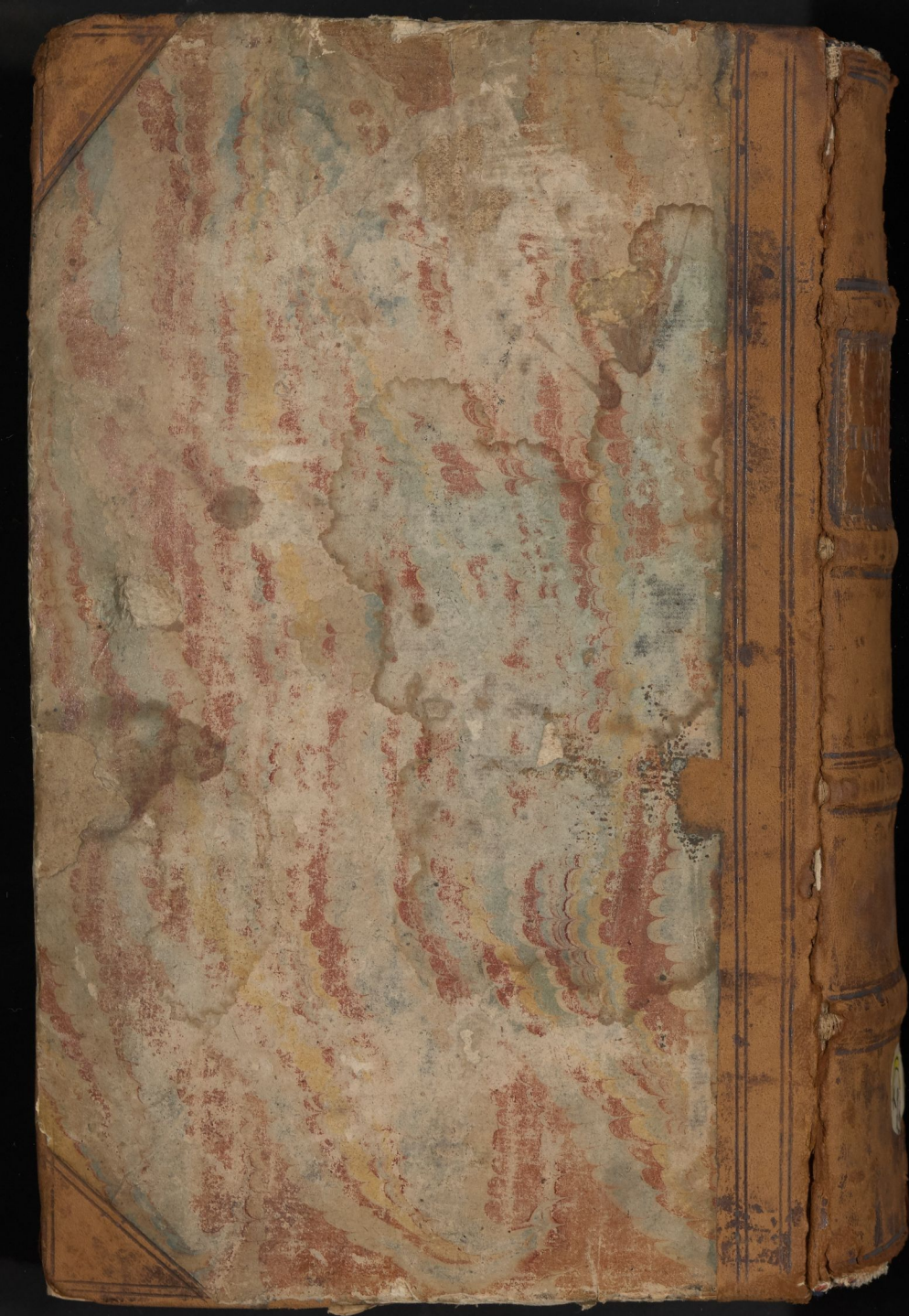
KD 18



KD 17

21







Im Gottes Gnaden

Friedrich Wilhelm/König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen

Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, zc. zc. zc. Un-
sern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hoch-
wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Beste
Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue. Wir ha-
ben Uns bisher äusserst angelegen seyn lassen, Krafft
des von GOTT Uns verliehenen hohen Amts, dahin zu
sehen, daß in Unseren Landen die Gerechtigkeit ohne

schonen, schleunig und unpartheyisch
et und einem jeden zu dem Geini-
wegen gebühret, ohne Weitläuff-
ren Proceß verhoffen werden. Wir
hen heilsahmen Zweck noch zur Zeit
und dergestalt erreichen können, daß
etwas zuverbessern und von bisher
Sbräuchen zu befreien wäre, wohin
heit die Commissiones mit gehören,
er Justitz ihren merklichen Nutzen
sch unentbehrlich seyn, aber nicht je-
tet und expediret werden, daß die
rdert und die Kostbarkeit, so bey de-
dert wird, abgeschnitten, oder die zur
ne Sachen unpartheyisch und ohne
han und vornehmlich auf den Weg
vären, ohnerachtet gleichwohl der
tand eines gemeinen Wesens erfor-
Christl. Liebe befiehet, die Güte al-
soviel immer möglich, vorzuziehen,
e Weitläufftigkeiten, wodurch sonst
the, ja ganze Familien öftters zu
rden, auf alle Weise abzuschneiden.

X

Wir

